



ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

ArGUS

**Mein Kollege hat einen Arbeitsunfall...
was nun, was tun, Betriebsrat?**

Arbeitsunfall: Was nun! Was tun!



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- ? Versicherter Personenkreis
- ? Unfallunterschiede
- ? Unfallnachverfolgung Wegeunfall / Arbeitsunfall
- ? Leistungen der Gesetzlichen Unfallkassen
- ? Leistungen der Krankenkassen SGB V
- ? Wer macht was im Betrieb
- ? Meldepflicht
- ? Betriebsrat und die Unfallanzeige
- ? Sonderfall Arbeitsunfall nach SGB VII
- ? Kein Versicherungsschutz bei....
- ? Lohn- und Gehaltsfortzahlung
- ? Anspruch auf Verletztengeld

Versicherter Personenkreis

- Schwerbehinderte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII)
- selbständig tätige Landwirte (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII)
- selbständig oder unentgeltlich im Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)
- Personen in Rehabilitationsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 SGB VII)
- Kinder i Tageseinrichtungen, Schüler und Studenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII)
- Ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)
- Helfer bei Unglücksfällen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII)
- Meldepflichtige (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII)
- Wie-Beschäftigte (§ 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII)

Unfallversicherung und die Versicherungsfälle

- **Arbeitsunfall** (§ 8 SGB Abs. 1 SGB VII),
- **Wegeunfall** (§ 8 Abs. 2 SGB VII)

sowie die

- **Berufskrankheit** (§ 9 SGB VII).

BR-handeln „Unfallnachverfolgung“

Wegeunfall

- Kriterien überprüfen
- Beratung anbieten
- ...

Arbeitsunfall

- Kriterien überprüfen
- Beratung anbieten
- Gefährdungsbeurteilung Überprüfen
- Ursache ermitteln
- Abhilfe begleiten
- Sind Gefährdungen vergleichbar bei anderen Kollegin/en



Leistungen der Gesetzlichen Unfallkassen

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften des VII Buches

1. **mit allen geeigneten Mitteln** Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit **allen geeigneten Mitteln** wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Leistungen der Krankenkassen SGB V

§ 2 SGB V Leistungen

- (1) Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung...

Grundsätzlich erhalten Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse alle Leistungen, die geeignet sind, die Gesundheit zu erhalten, wiederherzustellen oder den Gesundheitszustand zu bessern. Im allgemeinen ist diese Absicherung völlig ausreichend und schließt eine erstklassige Diagnostik und Behandlung im Krankheitsfall auch nicht aus.

Arbeitsunfall: Was nun! Was tun!



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

mit allen geeigneten Mitteln...

- Arbeitsfähigkeit wiedererlangen statt Medizinisch wiederhergestellt
- alle Diagnostischen Mittel und Fachärzte zugänglich
- Verletzengeld statt Krankengeld
- Anerkennung Streitfälle vermeiden
- Fakten ermitteln und Prävention ermöglichen



frühzeitiges (be)handeln
verkürzt Heilbehandlung

Arbeitsunfall: Was nun! Was tun!



ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Wer: Untersuchung und Nachverfolgung



Optional: Beauftragte Laser Gefahrgut ...etc.

Meldepflicht

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist ein Unfall meldepflichtig, d. h. eine Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.

Häufig stellt sich die Frage, wie diese drei Tage berechnet werden. Der Unfalltag selbst wird nicht mitgezählt, unabhängig davon, zu welcher Tageszeit der Unfall stattfand. Gezählt werden die Kalendertage, unabhängig davon, ob sie reguläre Arbeitstage sind.

- **Nach Arbeitsunfall Durchgangsarzt aufsuchen**
- **Der Versicherte hat Anspruch auf eine Kopie**

Betriebsrat und die Unfallanzeige

§ 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6) (6) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Betriebsrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen.

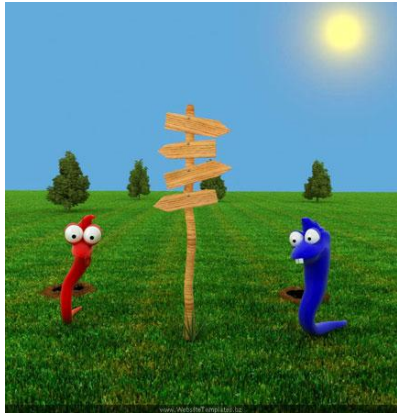
Was ist wenn der BR die UA nicht unterschreibt

Arbeitsunfall: Was nun! Was tun!



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz



schnelle Reaktionszeit sorgt vor:

- wahrheitsgemäßen Unfallbericht
- Wahrung der Meldefristen (BG)
- Einleitung weiterer maßnahmen, D-Arzt, AfA, präventive Sofortmaßnahmen
- Korrektur und Richtigstellung



Arbeitsunfall: Was nun! Was tun!



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Kein Versicherungsschutz bei suchtmittelbedingten Unfällen

Gegen Arbeitsunfälle ist jeder Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft versichert. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nicht mehr bei suchtmittelbedingten Unfällen.

Die Rechtsprechung:

„Ist die Arbeitsleistung eines Beschäftigten im Unfallzeitpunkt alkoholbedingt so sehr beeinträchtigt, dass jederzeit mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass er die wesentlichen mit dieser Beschäftigung verbundenen Arbeitsvorgänge nicht mehr leisten kann, so ist er unversichert.“

Bei suchtmittelbedingtem Fehlverhalten kann unter anderem schon bei sehr niedrigen Promillewerten der Unfallversicherungsschutz verloren gehen.

Lohn- und Gehaltsfortzahlung

Nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Entgelt bis zu einer Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen, wenn Beschäftigte durch nicht selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit ihren vertraglichen Arbeitsverpflichtungen nicht nachkommen können.

- Alkoholismus ist 1968 vom Bundessozialgericht (BSG) als Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt worden, galt aber als selbstverschuldet.
- 1980 wurde das Selbstverschuldungsprinzip vom Bundesverwaltungsgericht bei der Ersterkrankung aufgehoben.
- Beweislast liegt beim Arbeitgeber, der anhand des Verhaltens des Arbeitnehmers vor Krankheitsbeginn dessen Verschulden an der Entstehung seiner Abhängigkeit nachzuweisen hat.

Arbeitsunfall oder Berufskrankheit können bei AU ein Anspruch auf Verletztengeld auslösen.(78 Wo)

§45 Abs. 4 SGB VII kennt auch das Kinderpflege-Verletztengeld

Fallkonstellation 1: Der verletzte Arbeitnehmer geht nicht zum Unfallarzt (Durchgangsarzt). Sein in Anspruch genommener Hausarzt erkennt das Vorliegen eines Arbeitsunfalles nicht. Alle beteiligten Stellen sind der Auffassung, es läge kein Arbeitsunfall vor. Später (evtl. Jahre später) stellt sich heraus, dass doch ein Arbeitsunfall vorliegt (z. B. bei einer Wiedererkrankung). Ist das Verletztengeld höher als das Krankengeld, kommt es zu einer Nachzahlung von Verletztengeld an den Versicherten.

Fallkonstellation 2: Es wird zunächst vom Vorliegen eines Arbeitsunfalles ausgegangen. Die Ermittlungen des Unfallversicherungsträgers führen nach einiger Zeit dazu, dass das Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles festgestellt wird. Das führt zu Erstattungsansprüchen des Unfallversicherungsträgers an die Krankenkasse.

Arbeitsunfall: Was nun! Was tun!



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz